



Kooperationsvereinbarung

zwischen

SSD Solar Service- und Dienstleistungsgesellschaft mbH,
Kapstadtring 10,
22297 Hamburg

- im Folgenden: SSD Solar –

und

– im Folgenden: Errichter –

Präambel

Die SSD Solar bietet für Betreiber von Photovoltaikanlagen (im Folgenden Solaranlagen) den Solarschutzbrief an, der aus verschiedenen, für Solaranlagen optimierten Versicherungen und Serviceleistungen besteht. Der Errichter stellt im Rahmen seiner Tätigkeit seinem Vertragspartner (Betreiber der Solaranlage) den Solarschutzbrief vor und führt Vertragsabschlüsse zu diesem herbei. Er wird im Rahmen dieser Vereinbarung von der SSD Solar unterstützt. Die Qualität der Leistungen des Solarschutzbriefes, die dem Betreiber der Solaranlage zukommt, wird dabei durch die in dieser Vereinbarung festgelegten Grundanforderungen gewährleistet.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist insbesondere die Festlegung von wechselseitigen Pflichten zur Gewährleistung einer optimalen Unterstützung und Absicherung des Betreibers einer Solaranlage.

§ 2 Aufgaben der SSD Solar

- (1) Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die SSD Solar gegenüber dem Errichter folgende Aufgaben:
- a) Der Errichter wird in das Regionalprinzip der SSD Solar eingebunden. Die SSD Solar wird nur eine der Region entsprechende, ausgewogene Anzahl von Errichtern zertifizieren. Bei Anfragen von Interessenten an die SSD Solar werden diese nur einem zertifizierten Errichter der jeweiligen Region zugeführt.
 - b) Die SSD Solar stellt den Solarschutzbrief, bestehend aus verschiedenen, für Solaranlagen optimierten Versicherungen und Serviceleistungen dem Errichter zur Vorstellung gegenüber (potentiellen) Betreibern von Solaranlagen und zu dessen Vertragsabschluss zur Verfügung.
 - c) Der Errichter erhält von der SSD Solar alle für den Abschluss des Solarschutzbriefes und die Anmeldung des Betreibers notwendigen Unterlagen, die benötigte Software und Zugang zu der Internetplattform der SSD Solar. Im Bedarfsfall stellt die SSD Solar entsprechende Hardware gegen eine Gebühr im Rahmen eines gesonderten Nutzungsvertrages zur Verfügung.
 - d) Nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung wird der Errichter über den Solarschutzbrief, die Serviceleistungen, die Nutzung der durch die SSD Solar zur Verfügung gestellten Software und das Internetportal umfassend informiert.
 - e) Der Errichter erhält von der SSD Solar einen Nachweis seiner Zertifizierung.

- f) Die SSD Solar gewährleistet dem Errichter bei Fragen oder im Schadensfall eine jederzeitige Erreichbarkeit durch einen Telefon-, Telefax- und E-Mail-Service.
- g) Im Rahmen von Werbemaßnahmen wird die SSD Solar den Errichter bei Beginn der Planungen darüber in Kenntnis setzen, um dem Errichter eine entsprechende Beteiligung zu ermöglichen. Die SSD Solar und der Errichter werden bei einer Beteiligung des Errichters eine gesonderte Vereinbarung für die entsprechende Werbemaßnahme abschließen, die die Art der Beteiligung und Kostenverteilung regelt.
- h) Die SSD Solar wird auf Wunsch des Errichters diesem ein optimiertes Haftpflichtpaket für dessen Betrieb empfehlen.
- i) Die SSD Solar wird den Errichter über besondere Konditionen bei Herstellern/Unternehmen informieren und dem Errichter diese Konditionen soweit wie möglich verschaffen.

§ 3 Aufgaben des Errichters

- (1) Der Solarschutzbrief ist für Solaranlagenbetreiber optimiert. Um die Leistungen des Solarschutzbriefes ordnungsgemäß erbringen zu können, hat der Errichter nachfolgende Regelungen einzuhalten:
 - a) Der Errichter hat der SSD Solar seine Qualifizierung zur und Erfahrung in der Errichtung von Solaranlagen durch Vorlage entsprechender Unterlagen und Dokumente nachzuweisen (Zertifizierung zum SSD-Qualitätserrichter mit SSD Solar Zertifikat). Dokumente im Sinne dieser Vereinbarung sind insbesondere:
 - Nachweis einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung, jährlich bis zum 31.01. unaufgefordert vorzulegen;
 - Für die Erstzertifizierung: Nachweise über die in den letzten 12 Monaten von ihm errichteten Solaranlagen sowie entstandene Schäden und/oder Ausfälle.
 - b) Der Errichter hat jährlich 30 Solaranlagen oder Solaranlagen, die einen addierten Leistungsumfang von 250 kW im Jahr erreichen, zu errichten. Erreicht der Errichter diesen Wert nicht, kann die SSD Solar eine neue Zertifizierung verlangen oder diese Vereinbarung entsprechend § 12 fristlos kündigen.
 - c) Der Errichter hat im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit gegenüber (potentiellen) Betreibern den Solarschutzbrief vorzustellen und den Betreiber bzgl. der Leistungen des Solarschutzbriefes zu informieren. Der Errichter soll dabei auf einen Abschluss des Solarschutzbriefes hinwirken. Der Errichter soll mindestens die in der beigefügten Vergütungsanlage genannte Anzahl von Solarschutzbriefabschlüssen im Jahr herbeiführen. Erreicht der Errichter diese Anzahl nicht, kann die SSD Solar ohne weitere Ankündigung von dem Regionalprinzip nach § 2 Abs.1a abweichen.
 - d) Schließt der Betreiber einen Solarschutzbrief ab, hat der Errichter der SSD Solar unverzüglich die aus dem Solarschutzbrief ersichtlichen relevanten Betreiber- und Solaranlagendaten entsprechend § 4 zu übermitteln und das Original des unterzeichneten Solarschutzbriefes sowie die relevanten Dokumente die Solaranlage betreffend der SSD Solar zu übersenden. Die Übersendung kann einmal monatlich in einer Sammelsendung erfolgen.
 - e) Erhält der Errichter Kenntnis von Problemen mit der Solaranlage oder von Schäden an der Solaranlage (Erweiterung, Komponentenaustausch, Verkleinerung), hat er innerhalb von 24 Std. in der Woche / 48 Std. am Wochenende geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr vorzunehmen und die SSD Solar darüber unverzüglich zu unterrichten.
 - f) Werden Änderungen an der Solaranlage vorgenommen, so ist SSD Solar unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Errichter hat gegenüber dem Betreiber oder zukünftigen Betreiber einer Solaranlage folgende Aufgaben:
 - a) Der Errichter hat die Qualitätsstandards und -vorgaben der SSD-Zertifizierung, nach dem jeweils gültigen Stand, bei Errichtung der Solaranlage, für die der Solarschutzbrief abgeschlossen wurde oder abgeschlossen werden soll, einzuhalten.
 - b) Der Errichter hat den Betreiber ohne Nachfragen über folgende Themen zu beraten und zu informieren sowie den Betreiber zu unterstützen:

- Einspeisung in das Stromnetz/Eigenverbrauch;
 - Einholung erforderlicher Genehmigungen;
 - Informationen über verbaute Komponenten;
 - Abnahme der Solaranlage durch Dritte;
 - Richtige Bedienung und Pflege der Solaranlage;
 - Richtiges Verhalten im Schadensfall bzw. vermuteten Schadensfall;
 - Typische Risiken für einen Schadensfall.
- c) Der Errichter hat die ordnungsgemäße Funktionalität der Solaranlage durch wöchentliche Auswertung zu kontrollieren.
- d) Der Errichter hat die Solaranlage regelmäßig jeweils nach Ablauf von 24 Monaten innerhalb von 4 Wochen vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung umfasst die Sichtüberprüfung auf Schäden, ordnungsgemäße Pflege und Bedienung sowie mögliche Risiken für Schäden und insbesondere:
- Sichtkontrolle der Anlage
 - auf lockere Verbindungen des Gestells und der Module,
 - auf Bruch der Module,
 - bezüglich der elektrischen Zuführung der Anlage zu den Wechselrichtern (nur Dachübergänge, Durchbrüche und freizugängliche Leitungen);
 - Strom-, Spannungs- und Widerstandsmessung, falls erforderlich (mit Erstellung von Messprotokollen);
 - Erstellung eines Beurteilungsprotokolls entsprechend den Vorgaben von SSD Solar.
- e) Der Errichter ist neben der SSD Solar Ansprechpartner des Betreibers.

§ 4 Übermittlung von Daten

Die Übermittlung von Daten erfolgt, soweit dies nicht gesondert innerhalb dieser Vereinbarung geregelt ist, ausschließlich über die Software der SSD Solar und den Upload bzw. die Eintragung in das Internetportal der SSD Solar.

§ 5 Vergütung des Errichters

- (1) Der Errichter erhält für jeden bestehenden Solarschutzbrief, dessen Abschluss von ihm herbeigeführt wurde, eine jährliche Vergütung abhängig von der kW Leistung der Solaranlage. Die Vergütung erfolgt für die Erbringung der Serviceleistung gemäß § 3 Abs.2 d.
- (2) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der dieser Vereinbarung beigefügten Vergütungsanlage. Bei jährlicher Entrichtung des Beitrags für den Solarschutzbriefes durch den Betreiber ist der jeweilige Vergütungsanspruch 4 Wochen nach Zahlungseingang fällig. Erfolgt die Entrichtung des Beitrags durch den Betreiber monatlich, so ist der jeweilige Vergütungsanspruch 4 Wochen nach Zahlungseingang eines Jahresbeitrags fällig.
- (3) Der Vergütungsanspruch erlischt mit Kündigung dieser Vereinbarung. Sollte der Errichter die Serviceleistung nach § 3 Abs.2 d noch nicht erbracht haben, jedoch die Vergütung nach Abs.1 bereits erhalten haben, so hat er das Wahlrecht, die Serviceleistung noch zu erbringen oder die bereits für die Serviceleistung erhaltene Vergütung an die SSD Solar zurückzuzahlen.

§ 6 Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Die SSD Solar und der Errichter räumen sich unabhängig von Werbemaßnahmen die wechselseitige Nutzung des Namens und der/des Logos des jeweils anderen nach vorheriger Absprache zum Zwecke des Gebrauchs im Geschäftsverkehr, wie z.B. auf dem Briefpapier, auf Internetplattformen und in geschäftlichen Räumen ein.
- (2) Die Einräumung an jeglichen wechselseitigen Nutzungsrechten erlischt mit Beendigung dieser Vereinbarung. Während der Vertragslaufzeit kann der Widerruf von Nutzungsrechten nur zum Ablauf des übernächsten Monats erfolgen.

§ 7 Haftung

- (1) Die SSD Solar haftet dem Errichter für Schäden, die durch Verletzung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung entstehen. Eine Schadensersatzpflicht der SSD Solar für Schäden tritt jedoch erst dann ein, wenn der Errichter die Pflichtverletzung der SSD Solar mitgeteilt und die SSD Solar ihrer Verpflichtung innerhalb von zehn Werktagen nicht nachgekommen ist.
- (2) Der Errichter haftet der SSD Solar für Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen wegen Verletzung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung entstehen. Diese Vereinbarung berührt nicht die gesetzlichen Gewährleistungspflichten des Errichters oder dessen Garantien gegenüber dem Betreiber.

§ 8 Subunternehmer

Dem Errichter ist es erlaubt, zur Erfüllung seiner Pflichten aus dieser Vereinbarung Subunternehmer zu beauftragen. Der Errichter hat sicherzustellen, dass durch die Beauftragung des Subunternehmers seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung eingehalten werden.

§ 9 Vertraulichkeit

Der Errichter verpflichtet sich auch zeitlich unbegrenzt nach Beendigung dieser Vereinbarung, alle vertraulichen Angelegenheiten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der SSD Solar (einschließlich der mit der SSD Solar verbundenen Unternehmen), welche ihm zur Kenntnis gelangt sind (insbesondere diese Kooperationsvereinbarung, Verfahren, Daten, Know-how, Marketing-Pläne, Geschäftsplanungen, unveröffentlichte Bilanzen, Budgets, Lizenzen, Preise, Kosten und Kunden- und Lieferantendaten, Anlagendaten, Präsentationen, Konzepte, Ideen, Passwörter und sonstige Log-In Daten) oder von der SSD Solar als vertraulich bezeichnet wurden, streng geheim zu halten. Dies gilt auch für Subunternehmer des Errichters. Soweit für die Erfüllung dieser Vereinbarung eine Weitergabe von vertraulichen Daten an Dritte notwendig ist, hat der Errichter sicherzustellen, dass diese Bestimmung eingehalten wird. Eine Offenbarung ist nur gegenüber seinen rechtlichen und steuerlichen Beratern, den Finanzbehörden sowie den Arbeits- und Sozialbehörden zulässig.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Parteien sind berechtigt, die zur Abwicklung und Durchführung dieser Vereinbarung im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes im erforderlichen Umfang zu speichern und zu verarbeiten. Die Parteien haben zu jeder Zeit den Anspruch auf Auskunft oder Berichtigung ihrer Daten nach den gesetzlichen Vorgaben und können ihre erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, die Daten der Betreiber unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten.

§ 11 Beginn und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Parteien.
- (2) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 12 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden. Erstmalig ist eine Kündigung zum 31.12. des auf den Abschluss dieser Vereinbarung folgenden Jahres möglich.
- (2) Diese Vereinbarung ist für beide Parteien fristlos aus wichtigem Grund kündbar. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem Verstoß einer Partei gegen die in dieser Vereinbarung verankerten Pflichten vor.

- (3) Eine Kündigung dieser Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der mit Betreibern abgeschlossenen Solarschutzbriefe. Der Errichter hat der SSD Solar alle für die Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Solarschutzbrief angeforderten Unterlagen, Dokumente und sonstigen Daten (bspw. Passwörter) zu überlassen. Danach hat der Errichter von der SSD Solar überlassene Daten und Software unwiderruflich zu löschen und ggfs. überlassene Dokumente und Hardware an die SSD Solar herauszugeben.
- (4) Mit der Kündigung erlischt das durch die SSD Solar ausgestellte Zertifikat zum Qualitätserrichter. Der Errichter ist verpflichtet dieses der SSD Solar auszuhändigen.
- (5) Soweit ein Errichter für die Fernüberwachung einer Solaranlage, für die ein Solarschutzbrief besteht, nicht den Service der SSD Solar oder eines von dieser benannten Unternehmen nutzt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Fernüberwachung im Zeitpunkt der Kündigung von der SSD Solar oder ein von dieser bestimmtes Unternehmen fortgeführt werden kann. Der Errichter verpflichtet sich die hierfür notwendigen Willenserklärungen abzugeben.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich einer Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Hamburg. Es findet deutsches Recht Anwendung.

(Datum, Unterschrift SSD)

(Datum, Unterschrift Errichter)